



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Bildung

Dr. Stefan Margreiter

Telefon +43 512 508 2578

Fax +43 512 508 742555

bildung@tirol.gv.at

Leitungen der Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 44. Änderung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IVa-72/227-2018

Innsbruck, 13.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Landesregierung hat wiederum mehrere Erlässe der Erlasdatenbank geändert. Es wurden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

Erlass Nr. - Titel	Änderungen
Erlass Nr. 2 - Tiroler Lehrerdiensthoheitsgesetz 2014	<p><u>Neuordnung der Behördenorganisation:</u> Am 01.01.2019 wird die Bildungsdirektion die Landesregierung als Schulbehörde des Landes auf dem Gebiet des allgemeinen Schulwesens ablösen. Da bis zum 01.01.2019 nur noch eine kurze Zeit verbleibt, wird in diesem und in allen anderen betroffenen Erlässen bereits jetzt statt der Landesregierung die Bildungsdirektion als Landesschulbehörde angeführt. Bis 31.12.2018 ist die Landesregierung die allein zuständige Schulbehörde des Landes.</p> <p><u>Zu den Punkten 1 und 2:</u> Ab dem 01.09.2018 können Schulcluster eingerichtet werden (siehe dazu Näheres im Erlass Nr. 28). Werden Schulen im organisatorischen Verbund als Schulcluster geführt, so hat der Leiter (die Leiterin) des Schulclusters alle Angelegenheiten zu besorgen, die bis zur Einrichtung des Schulclusters von den Leitern (Leiterinnen) der zu einem Cluster zusammengeschlossenen Schulen wahrzunehmen waren. Der Leiter (die Leiterin) des Schulclusters kann einzelne dieser Angelegenheiten auf allenfalls bestellte Bereichsleiter (Bereichsleiterinnen) übertragen. Für den Leiter (die Leiterin) des Schulclusters ist ein Stellvertreter (eine Stellvertreterin) des Leiters (der Leiterin) des Schulclusters zu bestellen. Mit der Bestellung endet die Funktion der an den verbundenen Schulen allenfalls im Amt befindlichen Stellvertreter (Stellvertreterinnen).</p>

Erlass Nr. 4 - Meldung von Dienstunfällen von Vertragslehrpersonen und von kirchlich bestellten Religionslehrern (Religionslehrerinnen)	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.
Erlass Nr. 5 - Kaskoversicherung	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.
Erlass Nr. 6 - Vorbereitung von Schulveranstaltungen	Im zweiten Absatz wird berücksichtigt, dass Informationen über Orte, an denen eine Schulveranstaltung stattfinden soll, heutzutage zumeist bequem über das Internet eingeholt werden können.
Erlass Nr. 7 - Entfall der Eignungsuntersuchungen von angehenden Lehrkräften	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.
Erlass Nr. 9 - Herbeiführung der Dienstunfähigkeit einer Lehrkraft durch einen Dritten - Schadenersatzansprüche des Dienstgebers	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.
Erlass Nr. 10 - Nebenbeschäftigung - Meldepflicht	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.
Erlass Nr. 11 - Diensteinteilung im Zusammenhang mit der Durchführung mehrtägiger Schulveranstaltungen - Mitwirkungsrecht der Personalvertretung	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.
Erlass Nr. 12 - Kuraufenthalte	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.
Erlass Nr. 15 - Leistungsfeststellung	<u>Zu Punkt 1:</u> Es werden keine schulfesten Lehrerstellen mehr verliehen. Aus diesem Grund wird der Hinweis, dass die Leistungsfeststellung u.a. als Kriterium für die Auswahl und Reihung von Bewerbern und Bewerberinnen um schulfeste Lehrerstellen von Bedeutung ist, gestrichen.

	Siehe im Übrigen die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.
Erlass Nr. 16 - Anstellung/Einsatz von Lehrpersonen	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.
Erlass Nr. 17 - An- und Abmeldung von Lehrkräften bei der Tiroler Gebietskrankenkasse bzw. bei der BVA	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.
Erlass Nr. 22 - Teilzeitbeschäftigung nach § 45 und § 46 LDG 1984	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.
Erlass Nr. 23 - Wichtiges für die Zeit vor und nach der Geburt eines Kindes	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.
Erlass Nr. 26 - Sabbatical	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.
Erlass Nr. 27 - Außerdienststellung für bestimmte Gemeindefunktionäre	Eine Außerdienststellung kommt auch für Landesvertragslehrpersonen der Entlohnungsschemata IL und pd, die Bürgermeister/Bürgermeisterin, Mitglied eines Stadtsenates oder Mitglied eines Gemeindevorstandes (Stadtrates) sind, in Betracht.
Erlass Nr. 32 - Die Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte an allgemein bildenden Pflichtschulen - Jahresnorm	Zu Punkt 5.3: Für die Entscheidung der Frage, ob und - wenn ja - wie viele fiktive Volksschulklassen im Sinne des § 51 Abs. 2 letzter Satz 1984 vorliegen, sind jeweils die Verhältnisse am Stichtag 01.10. jedes Schuljahres maßgeblich. Nach diesem Stichtag eintretende Änderungen haben keine Auswirkungen mehr auf die Bemessung der Verminderungsstunden bzw. die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine allfällige Freistellung von der Pflicht zur regelmäßigen Unterrichtserteilung.

Erlass Nr. 35 - Familienhospizfreistellung	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.
Erlass Nr. 39 - Kinderzuschuss	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.
Erlass Nr. 50 – Fahrtkostenzuschuss	<p>Für die Beantragung des Pendlerpauschales ist seit dem 01.01.2014 grundsätzlich der Ausdruck aus dem Pendlerrechner unter www.bmf.gv.at - Berechnungsprogramme zu verwenden. Ist der Pendlerrechner nicht anwendbar (z.B. bei Beschäftigung in Österreich, Wohnsitz im Ausland) oder wird keine Verkehrsverbindung im Pendlerrechner angezeigt wird, ist das Formular L 33 auszufüllen.</p> <p>Siehe im Übrigen die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.</p>
Erlass Nr. 51 - Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV 1955) - Abriss	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.
Erlass Nr. 53 - Erteilung von Dienstreiseaufträgen und Pkw-Genehmigungen - Zuständigkeitsregelung	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.
Erlass Nr. 65 - Meldungen zur Vergütung erbrachter Leistungen	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.
Erlass Nr. 73 - Polytechnische Schulen - Berechtigungssprengel	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.
Erlass Nr. 79 - Ärztliche Bescheinigungen - Vorlage an die Bildungsdirektion	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.

Erlass Nr. 81 - IT-Betreuungs-Konzept im APS-Bereich	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.
Erlass Nr. 83 - Nachträgliche Anrechnung bestimmter Zeiten	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.
Erlass Nr. 91 - Schulbibliotheken	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.
Erlass Nr. 96 - Frauenförderung	Am 31.10.2018 ist der erste Frauenförderungsplan der Landesregierung ausgelaufen. Ein weiterer Frauenförderungsplan wird demnächst erlassen werden.
Erlass Nr. 98 - Verwaltungsgerichtsbarkeit neu	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.
Erlass Nr. 99 - Gewährung von Gehaltsvorschüssen	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.
Erlass Nr. 103 - Änderung der Lehrfächerverteilung während des Schuljahres; Auswirkung auf Teilzeitbescheide und Dienstverträge	Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 2, Neuordnung der Behördenorganisation.

Die vorgenommenen Änderungen sind mit gelber Farbe hervorgehoben. Die Erlassdatenbank ist unter <https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki//x/owfAB> abrufbar.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Sachbearbeiter/Ihre Sachbearbeiterin beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Stefan Margreiter